

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Becheln	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Straßenentwässerung) im Bereich der von der Hauptachse der Verkehrsanlage "Endstraße" abzweigenden Stichstraße gleichen Namens**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in einem Teilbereich der Verkehrsanlage „Endstraße“ im sog. Inliner-Verfahren (geschlossene Bauweise) die Straßenentwässerung erneuert. Die Endstraße (Hauptachse) zweigt zunächst von der Emser Straße (Ortsdurchfahrt der L 333) ab und verläuft geradeaus. Kurz vor Ende der Straße (zwischen den Flurstücken 370 und 375) zweigt eine Stichstraße gleichen Namens ab, die nach rd. 25 m wieder in einem rechten Winkel nach links abzweigt bis zu deren Ende. Die in Rede stehende letztgenannte Stichstraße erschließt –neben zwei gleichzeitig auch von der Hauptachse der Straße erschlossenen Grundstücken– alleine noch drei weitere Anliegergrundstücke. Auch nach der vor Ort bestehenden sog. natürlichen Betrachtungsweise stellt die von der Hauptachse der „Endstraße“ abzweigende Stichstraße im Ergebnis somit eine eigenständige Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts dar (sie ist zwar deutlich unter 100 m lang, knickt jedoch in ihrem Verlauf scharf nach links bis zu deren Ende ab). Auf den beigefügten Katasterplan wird verwiesen. Sowohl die Hauptachse der Verkehrsanlage „Endstraße“ als auch die (beitragsrechtlich selbständige) Stichstraße gleichen Namens liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor dem End“ und sind dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Arbeiten erstreckten sich Im Einmündungsbereich Hauptachse/abzweigende Stichstraße und der Stichstraße auf eine Länge von ca. 30 m, so dass in Bezug auf die Eigenständigkeit der Stichstraße eine beitragsfähige Maßnahme in Gestalt der Erneuerung vorliegt (siehe auch die Ausführungen im folgenden Absatz). Die VGW haben den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Becheln abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Becheln beträgt demnach 3.427,80 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Becheln in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage (d.h. der von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Endstraße“ abzweigenden selbständigen Stichstraße gleichen Namens) erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde

Becheln über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Da der Beitragsanspruch durch die im Dezember 2023 eingegangene Anforderung des von der Ortsgemeinde zu zahlenden Investitionskostenanteils noch unter dem zeitlichen Geltungsbereich der bisher geltenden Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung vom 11.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung aus dem 2012) entstanden ist, hat hier die Erhebung der Ausbaubeiträge noch nach dem Einmalbeitragsrecht zu erfolgen. Im Abgabenrecht ist jeweils die Satzung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs Geltung hatte.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Becheln an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils ist vorliegend nur von der von der Hauptachse abzweigenden Stichstraße gleichen Namens auszugehen, weil diese hier nach den o.a. Ausführungen die maßgebliche (eigenständige) Verkehrsanlage ist. Bei einer Stichstraße ohne Weiterfahrmöglichkeit (Sackgasse) handelt es sich sowohl in Bezug auf den Fahrzeug- als auch den Fußgängerverkehr um eine klassische Anliegerstraße; der Regelgemeindeanteil liegt hier bei 25 %, wobei unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums auch ein Gemeindeanteil von 30 % noch im Rahmen des Zulässigen liegen dürfte. In der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz werden solche Straßen als solche mit geringem Durchgangsverkehr (Fahrzeuge wie Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Post, Abfallbeseitigung etc. werden dabei der Allgemeinheit als „Durchgangsverkehr“ zugerechnet), aber ganz überwiegend Anliegerverkehr bezeichnet.

Unter Ausschöpfung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums wird ein Gemeindeanteil von 30 % vorgeschlagen.

Damit die Voraussetzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Becheln der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Endstraße“ in Becheln abzweigenden Stichstraße gleichen Namens (Parzelle Flur 6, Flurstück 371) -verlaufend von der Einmündung in die Hauptachse der Endstraße bis zum Grundstück Flur 6, Flurstück 374- erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Endstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Becheln vom 11.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.08.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Becheln an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung wird auf 30 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 70 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister